

Pr. 166/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3253 (V) vom 20.05.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1988

Antragsteller:

Kreisjugendamt
Limburg-Weilburg
Limburger Str. 8-10
6290 Weilburg

Az.: 407.18.1

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.04.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 15a GjS am 20.05.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Porno (Almue)
Computerspiel
Hersteller unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8, Postfach 203555, 5300 Bonn 2, Tel.: 0228/356021

G r ü n d e

Die Beteiligten haben das Computerprogramm "Porno (Almue)" hergestellt und in Umlauf gebracht.

Das Programm generiert Nacktdarstellungen auf dem Computermonitor.

Das Jugendamt des Landkreises Limburg-Weilburg hat beantragt,
das Programm "Porno (Almue)"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Programm bestehe aus 12 Bildern, die automatisch nachgeladen würden. Es könne nur durch die Eingabe des Paßwortes hier "Almue" gestartet werden, wobei sich dieses Paßwort jedoch im Disketteninhaltsverzeichnis befindet und dort von Jugendlichen bemerkt und registriert werden kann. Die vom Programm regenerierten Bilder enthielten pornographische Darstellungen. Bei diesen würden deutlich erkennbar erigierte männliche Geschlechtsteile gezeigt, der Geschlechtsverkehr und verschiedene diesbezügliche Praktiken dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligten haben sich zum Verfahren nicht geäußert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf des Computerprogramms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich die vom Computerprogramm generierten Abbildungen angesehen. Sie sind mit der vorliegenden Fassung der Entscheidung einverstanden.

Das Computerprogramm "Porno (Almue)" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Computerspiele sind Ton- und Bilddarstellungen i. S. v. Paragraph 1 Abs. 3 GjS.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Die vom Programm generierten Darstellungen sind offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i. S. v. Paragraph 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit Paragraph 184 Abs. 1 StGB. Die Darstellungen sind pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der vom Programm erzeugten Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23, 44). Die Voraussetzungen der Pornographie werden von den meisten Bildern deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung weiblicher und männlicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche Reizwirkung zu schaffen, bilden auf den Darstellungen die Genitalien den völlig dominierenden Bildschwerpunkt. Geschlechtsverkehr und andere geschlechtliche Handlungen, z. Bsp. Fellatio, werden demonstriert. Attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken werden vorgeführt. Nicht menschliche, ausschließlich geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Ei-

als Lustobjekt.

Ausnahmetatbestände i. S. d. Paragraphen 1 Abs. 2 GjS. Und ein Fall geringer Bedeutung nach Paragraph 2 GjS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich schwerer Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GjS).

